



Beweis

Der

Landeshoheit

Derer

Herzogen in Baiern

Ueber die

Bayerischen Bischöffe

In den

8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Jahrhunderten

Gegen die Einwürfe

Des

Herrn J. G. P. Rathe

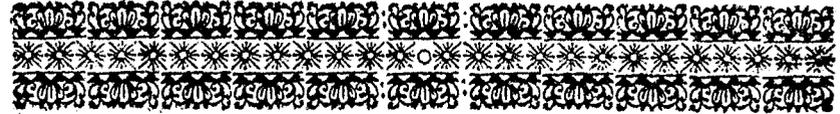
Von

F. C. P. Wisse.



Frankfurth und Leipzig.

1763.



Vorbericht.

Die Abhandlung de Jure Regio Ducum Bajoariae, welche Herr Bergmann vor zehn Jahren den Gelehrten vorgelegt hat, ist erst kürzlich von einem gewissen Herrn Kathe unpartheyisch und mit Bescheidenheit geprüft, und vermeintlich widerleget worden; insofern sie die landesherrlichen Gerechtsame in Ecclesiasticis zum Gegenstande hatte. Herr Kathe bemühet sich ungemein, und mit einem wenig Unpartheylichkeit zeigenden Eifer, sogar aus dem Tacitus, und einigen Canonisten, zu beweisen: daß die herzoglich-bairischen Rechte in Kirchensachen, und über die geistlichen Güter, sich kaum von gestern her schreiben, und nicht das mindeste mit dero seit dem 8. Jahrhunderte bestgegründeten Landeshoheit gemein haben. Je sonderbarer diese Sätze, und je gefährlicher und beleidigender die Folgen sind, welche Herr Kathe, mit aller Bescheidenheit, daraus zieht: desto nöthiger wird es seyn, dieselben in ihrer völligen Blöße darzustellen. Die Liebe zur Wahrheit wird mir in gegenwärtiger Abhandlung zur Führerin dienen. Ich überlasse andern, die

. . . Incedo per Ignes
Suppositos cineri doloso . . .

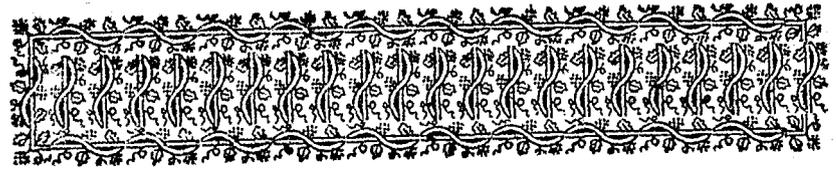


Vorbericht.

Jura Regia, oder, wenn etwa ein barbarisches Wort besser lautet, die Jura Regalia der durchläuchtigsten Herzogen von Baiern in Kirchensachen, zu verfechten. Meine Absicht geht ganz allein dahin, meinen Leser, und vielleicht auch den Herrn Rathe, wenigstens innerlich, zu überzeugen: daß die bayerischen Bischöffe, bis in das 14. Jahrhundert, unter der Landeshoheit der Herzogen in Baiern gestanden, und wahre Landsassen derselben gewesen sind. Meine Bemühungen werden überflüssig belohnet seyn, wenn ich diesen Zweck erreiche. Und ich will sie auch alsdann nicht für unnütz halten, wenn sie den Herrn Rathe, oder sonst jemand bewegen werden, das Gegentheil mit Ächten, und mir noch unbekanten Gründen zu bestärken.



Abhandl.



Abhandlung.

§. I.



Die Agilolfingischen Beherrscher der bayerischen Staaten regierten schon dieselben mit einer von der heutigen Landeshoheit wenig unterschiedenen Gewalt. Die Leges Bajuvariorum, und die Geschichtschreiber des 8. und folgenden Jahrhunderts, so leicht auch diese letzteren im übrigen sind, stimmen darinnen vollkommen überein; und ich bin versichert, daß es der Herr Rathe nicht im Ernste gemeynet hat, da er das Staatsrecht des fränkischen Reiches, unter den merovingischen Königen, aus dem Tacitus erläutern wollen.

Daß aber diese Landeshoheit der Agilolfinger sich auch über Kirchensachen, und über die bayerischen Bisthümer, erstrecket habe, ist eine ausgemachte Sache. Ich will nichts von dem Landtage zu Dingolfingen im Jahre 772. melden. Die Handlungen desselben sind in jedermanns Händen, (a) und beweisen überflüssig, wie weit das Jus Regium des Herzogs Thezilons in Ec-

elestiacis gegangen sey. Ich beschäftige mich nur mit denjenigen Rechten, welche eigentlich die bayerischen Bischöffe angehen.

Es ist bekannt genug, daß die ganze bayerische Kirche bis gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts dem einzigen Stifte Lorch unterworfen gewesen. Schon Anno 716. wünschte Pabst Gregorius II. derselben mehrere Bischöffe vorzusetzen, und sandte deswegen den Bischof Marcianus von Sabiona an den Herzog, (Ducem Provinciae) um diesen Vorsatz auszuführen. (b) Allein die Ehre, ein Stifter der bayerischen Bischöffe zu Salzburg, Regensburg und Freysingen zu seyn, war dem Heil. Bonifacius, und dem großen Herzoge Odilo vorbehalten. Es ist nämlich aus dem Wislibald, (c) aus dem Othlonus (d) und aus einem Briefe des Pabsts Gregorius III. an den Heil. Bonifacius (e) zur Genüge bekannt: daß die Provincia Bagoariae Otilone Duce consentiente in 4. Parochias abgetheilet, und die drey vorerwähnten Bischtümer Assensu Ducis Bagoariae Otilonis gestiftet worden; worauf sie der Majordomus Karlomann auf einem öffentlichen, allem Ansehen nach zu Regensburg gehaltenen, Synodo Anno 742. bestättiget hat. Ordinavimus, heißt es, (f) per Civitates (Germaniae) Episcopos & constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium; aber wie? per Consilium optimatum meorum. Um allem Misverstände vorzukommen, muß ich hier erinnern, daß der Heil. Bonifacius lange Jahre vorher, ehe man das Bisthum Maynz, ihm zu gefallen, in ein Erzstift verwandelt hat, ein Missus S. Petri mit erzbischöflichem Titel und Namen gewesen, und als solcher den bayerischen Bischtümern vorgesezet worden ist.

Die

Die bisher angeführten Stellen lehren ganz deutlich, daß zwar den merovingischen Königen eine gewisse Oberherrschafft, auch in Absicht auf die Ernennung und Bestellung der bayerischen Bischöffe, zugestanden; welches ohnehin schon aus dem Lege Bajuvariorum (g) klar ist: Si quis Episcopum, quem constituit Rex vel Populus elegit occiderit &c. Aber aus eben diesem Gesetze erhellet auch, daß die in dem ganzen fränkischen Reiche damals gewöhnlichen Erwählungen durch das Volk auch in Baiern üblich gewesen. Und da ist endlich ohne Mühe zu errathen, was für großen Antheil der Dux, qui Provinciam in Potestate habebat, (h) dabey muß gehabt haben. Genug, daß es ausdrücklich heißt: die bayerischen Bischöffe seyen von Karlomann per Civitates verordnet worden, assensu Ducis & consentiente Duce; und daß, wenn auch der König etwan einen Bischof ernannte, der Herzog dannoch ihn in den Besiz sezte, (i) und ihm die Stiftsgüter übergab. (k) Zu dem wissen wir ja aus dem Lege Bajuvariorum, (l) daß die Bischöffe, sogar für ihre Personen, unter dem Gerichtszwange der Herzogen gestanden sind: Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, mallet eum ante Regem vel Ducem, aut ante plebem suam. Schließlich wird auch dieses mit zu berühren seyn, daß die bayerischen Bischöffe schon unter den Agilolfingern ihren Herzogen Leersfolge geleistet haben. (m)

(a) ap. Velfer. Bojcar. Lib. 5. pag. 310.

Hund. metrop. tom. 1. pag. 228.

Georgisek. Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 325.

(b) seine Befehle stehen bey dem Labbeo Concil. tom. 1. pag.

1432.

Hansitz. Germ. Sac. tom. 1. pag. 3.

(c) Vit.

- (c) *Vit. S. Bonif. cap. 3. & 9. ap. Surium ad 5. Juny.*
 (d) *Vit. S. Bonif. l. 1. cap. 39. & 40. ap. Joann. rer. Magunt. tom. 1.*
 (e) *ap. Otilon. l. c.*
 (f) *Capitulare Karlomanni ap. Baluz. tom. 1. pag. 145. Georgisch. pag. 487. add. Otilon. l. c. lib. 1. cap. 42.*
 (g) *tit. 1. cap. 11. §. 1.*
 (h) *Lex Bajuvar. tit. 2. cap. 8. §. 1.*
 (i) *Vita S. Virgil. ap. Surium. 31. Oct. cap. 2.*
 (k) *Hansitz. Germ. Sacr. tom. 2. pag. 79. Hund. Metrop. tom. 1. pag. 332.*
 (l) *tit. 1. cap. 11. §. 2.*
 (m) *Annal. metens. A. 743.*

§. II.

Nun komme ich auf den Zeitpunkt, da die herzogliche Landesregierung mit Herzoge Thasilo erloschen ist, und Baiern unter dem Namen eines besondern Reiches, von der carolingischen Familie beherrschet worden. Wie viele Proben der Landeshoheit, über die bayerischen Bischöffe, liefern uns nicht, in dem 9. Jahrhundert, die Geschichten Ludwigs des Baiern oder des Deutschen, Karlomanns des Baiern, und ihrer Nachfolger? und diese Proben sind uns desto weniger gleichgültig, je gewisser es ist, daß die Formula *Regni Bajoariae*, so wie sie unter ihnen gewesen, auch alsdann beybehalten worden, da die bayerischen Landesherren wieder Herzoge hießen; obschon das Land selbst noch eine geraume Zeit den Namen eines Regni geführet hat. Ubrigens wäre wohl zu wünschen, daß das Angedenken jener Zeiten, da die bayerischen Landesherren auch das übrige Deutschland beherrschet, zu wenige-

ren

ren Misbrauche Anlaß gegeben hätte, und noch gäbe: indem sich viele träumen lassen, die Gnadenbriefe eines Ludwigs des deutschen, eines Karlomanns, und eines Arnulphs seyen kaiserliche oder königliche deutsche Bestreyungen, anstatt in denselben bloße landesherrliche Privilegia zu erkennen.

§. III.

Kaiser Arnulph starb im Jahre 899, und gleich nach seinem Tode äußerten sich diejenigen Gesinnungen, welche unserm Deutschland 14. Jahre hernach soviel Unruhen verursacht haben. Timor magnus aderat, schrieb der Erzbischof Zarro von Maynz an den Pabst Johannes IX. ne solidum Regnum in Partes se scinderet. (a) Daher auch die Reichsfürsten den kaum 7. jährigen Ludwig auf den Thron erhuben, um wenigstens durch den Namen eines Carolingers das wankende Reichssystem nur einigermaßen zu unterstützen. Aber eben diese Umstände des deutschen Reiches, und der bayerischen Lande insonderheit, gaben bald darauf die Ursache oder die Gelegenheit ab, den uralten bayerischen Ducatum, unter dem großen Luitpald; jenem heldenmüthigen Stammvater des durchläuchtigsten Hauses Baiern; wieder zu erneuern. Luitpald war schon lang Marggraf an der ungarischen Gränze, und als solcher dem bayerischen Adel und Kriegsstaate vorgesehet gewesen. Es erhellet auch die schon damals ausnehmende Würde und Hoheit desselben aus der freysingischen Urkunde R. Ludwigs vom Jahre 902, (b) in welcher Luitpald allein illustis Comes, Marggraf Isangrin aber, und die bayerischen Grafen Sieghard, Gundpold und Meginhard nur schlecht weg

B

Comites

Comites genennet worden. Regino heißt ihn im Jahre 907. ausdrücklich einen *Ducem*, und schreibt ihm einen *Ducatum* zu, (c) in welchem ihm sein Sohn, Arnulph der große, in eben diesem Jahre nachgefolget ist. Aventin behauptet freylich, und andre mehr glauben es ihm, daß Arnulph erst im Jahre 912. durch die Wahl der bayerischen Stände, zu der herzoglichen Würde und landesherrlichen Gewalt gelanget sey: ich bin auch vollkommen einverstanden, daß das uralte Wahlrecht des bayerischen Volkes bey seiner Erhebung beobachtet worden; Allein die Stelle bey dem Regino lehret gar zu deutlich, daß Arnulph schon im Jahre 907. seinem Vater in dem Ducatu nachgefolget sey: und sie giebt hier einen desto größern Ausschlag, je gewisser es ist, daß Regino jene Worte: Luitpaldus Dux occisus est, cui Filius suus Arnulphus in Ducatu successit &c. daß er, sage ich, jene Worte schon im Jahre 908. geschrieben hatte. (d) Anderer Proben, und vornehmlich der augenblicklich hernach anzuführenden freysingischen Urkunde vom Jahre 908, zu geschweigen.

(a) *Hund. metrop. tom. 1. pag. 32.*

(b) *Ibid. pag. 88.*

(c) *Regino ad Ann. 907. ap. Pistor. Rer. Germ. tom. 1.*

(d) *Vid. Praefatio Reginonis ibi: usque in presentem Annum qui numeratur 908.*

§. IV.

Arnulph der große war also schon unter K. Ludwig IV. Herzog in Baiern, und ganz gewiß mit eben den Rechten, welche den alten Agilolfingern geböhret hatten. Ich habe eben nicht nöthig,

thig, diesen Satz einzeln zu beweisen; es wird Herrn Rathe genug seyn, wenn ich ihn, in Absicht auf die bayerischen Kirchenrechte, und die dasigen Bischümer, außer Zweifel setze. Hier könnte ich zuvorderst einen nicht unebenen analogischen Schluß anbringen. Regino lehret uns, daß im Jahre 889. Erzbischof Sunzo von Mainz dem Luitbertus nachgefolget sey, Poppone Thuringorum Duce *annuente*. (a) Und da eine gleichmäßige Stelle bey dem Continuatore Lamberti Schafnaburgensis, unter dem Jahre 1161. vorkömmt, woraus freylich erhellet, daß Poppons Einstimmungen, wegen seinem thuringischen *Ducatu*, nöthig gewesen: so wäre es eine feine Probe, daß die deutschen Herzogen, schon unter den Carolingern, die Landeshoheit über ihre Bischöffe ausgeübet haben, so, wie sie denselben unter den Merovingern zugestanden. Allein ich will lieber gleich meinen Herrn Gegner auf die berühmte freysingische Urkunde vom Jahre 908. verweisen, in welcher Arnolfus, divina ordinante Providentia *Dux Bajuvariorum & adjacentium Regionum, ad praesentis Regni Admniculum omnibus Episcopis, Comitibus & Regni hujus Principibus &c. zu wissen thut; daß er auf des Chorbischofs Cuono von Freysingen unterthänigstes Ansuchen (nostram interpellavit Clementiam) einen zwischen ihm und Bischof Traculf von Freysingen, wegen der Abbtay Mosaburg, gemachten Vertrag, autoritate sua besättiget, und Sigilli sui Impressione bekräftiget hat; und dieses zwar in publica Synodo, coram Episcopis atque Comitibus & ceteris Principibus, coram Clero & adstante Populo. So viel Ausdrücke, soviel ausnehmende Beweisthümer einer fest gegründeten Landeshoheit über die bayerischen Bischöffe. Vier und zwanzig Jahre hernach, nämlich Anno 932, schrieb Herzog Arnulph*

Arnulph einen andern dergleichen Synodum oder Landtag nach Dingolfingen aus, auf welchem, nebst den bayerischen Grafen, und übrigen Volke, auch die 6. bayerischen Bischöffe, und zwar fünf persönlich, und der sechste durch einen Abgesandten sich eingefunden haben; (c) wobey die Formul: regnante in Bavaria Arnulfo Duce, mit Ausschließung des deutschen Königes Heinrichs, einen tüchtigen Beweis abgiebt, wie unrecht Herr Rathe unsere damaligen Herzogen mit dem alten Ducibus Militiæ verglichen habe. Doch ist folgt ein neuer Auftritt in dem Leben des großen Arnulphs.

(a) *Regino ad Ann. 889. ap. Pistor. pag. 90.*

(b) *Ap. Hund. tom. 1. pag. 89.*

Meichelbeck. Hist. Frising. tom. 1. part. instrum. pag. 429.

(c) *Hansiz. Germ. S. tom. 2. pag. 146.*

§. V.

Ich halte für überflüssig, die verdrüsslichen Händel zu erzählen, welche Herzog Arnulph, mit den deutschen Königen Conrad I. und Heinrich I. gehabt hat. Genug, daß er sich im Jahre 920. mit diesem letztern vertragen, und ihm semet cum omni Regno suo, (a) jedoch unter der Bedingniß unterworfen hat, daß jener ihm die völlige Freyheit, die bayerischen Bischöffe zu ernennen, abtreten mußte. Luitprand, (b) Bischof Ditmar von Merseburg, (c) und der aurachische Abbt Eckard, oder Annalista Saxo, (d) stimmen darinnen vollkommen überein, daß dieses eine singularis Potestas gewesen, welche den Vorfahrern Herzogs Arnulphs niemals zugestanden, und die auch, wie Bischof Ditmar ausdrücklich meldet, nach seinem Tode wieder erloschen ist. Ich

lasse

lasse dieses in seinem völligen Umfange gelten. Der gelehrte Mann, welcher neulich die Worte: nulli Successorum suorum reliquit, so auslegen wollte, als ob hier die Successores soviel, als Leiberben, oder Hæredes hießen, und daraus schloß, daß die singularis Potestas, Episcopatus Bavariæ manu sua distribuendi, (e) bey den Nachfolgern Herzogs Arnulphs im Herzogthume dennoch verblieben wäre: dieser gelehrte Mann, sage ich, hat auf die folgenden Worte nicht Achtung gegeben, da Ditzmar ganz dürre bezeuget: sed nulli Successorum suorum tantum reliquit Honorem, quin potius Reges nostri & Imperatores hoc soli ordinant. Es stimmen auch hiermit alle Nachrichten überein, die wir von den Wahlgeschäften der bayerischen Bischöffe bis auf das Jahr 1122. haben; da endlich die kanonischen Wahlen auf ewig in allen deutschen Bisthümern sind eingeführet worden. Wenn ich aber dem Herrn Rathe ganz gern zugesteh, daß die bayerischen Herzogen, nach Arnulphs des großen Tode, das Recht, ihre Bischöffe willkührlich zu ernennen, verloren haben: so wird er mir hingegen auch dieses einräumen müssen, daß ihnen nichts, als jene singularis Potestas, entzogen worden, welche sie vormals nicht gehabt hatten: folglich blieb ihnen die Landeshoheit unverrückt, welche schon den Agilolfingern, und Arnulphen selbst, über die bayerischen Bischöffe, zugehöret hatte, ehe dieser jene singulari Potestatem empfangen. Es würde mir ein leichtes seyn, Proben auf Proben zu häufen, daß diese Landeshoheit über die Bischöffe, auch in den andern deutschen Herzogthümern, damals im höchsten Flor gestanden. Ich könnte dem Herrn Rathe erzählen, daß das Stift Augsburg den Herzogen in Schwaben unbestimmte, und folglich von der Willkühr des Herzogs abhan-

B 3

gende

gende Servitia leisten mußte. (f) Ich könnte anführen, daß die Herzogin Wida, oder Hadwig in Schwaben, die schwäbischen Bischöffe und Abbtte auf ihre Landtage berufen, und eine streitige Abbtswahl zu St. Gallen deswegen entschieden hat, weil diese mit königlichen Freybriefen bestens versehene Abbttey in ihrem Ducatu und unter ihrem Regimine gelegen war. (p) Ich könnte die bitteren Klagen Bischofs Ditmars von Merseburg wiederholen, daß die Bischöffe sogar viele Noth unter der Herzogen Gewalt (sub Ducum Potestate) leiden mußten. (h) Ich könnte ihm endlich die köstlichen Worte Bischofs Thiedons vom Cambray zur beliebigen Erbauung vorlegen: omnem animam sublimioribus subditam esse debere, sive Regi quasi præcellenti, sive etiam Ducis: wie auch die Antwort, welche ihm der Heil. Gerhard Abbt von Brogne und St. Guilain darauf ertheilet: Ducis edictum aspernari non debeo. (i) Alle diese, und noch viel mehrere Stellen, die sich gewiß besser, als der Tacitus, hieher schicken, könnte ich ihm anzeigen, wenn es nur einigermaßen nöthig wäre; aber es mag gnug seyn. Nur möchte ich wohl noch anmerken, daß der Erzbischof Adelbert von Salzburg, auf dem Zuge, den unser Arnulph, für sich selbst, nach Italien unternommen, ordentliche Heersfolge geleistet hat, (Ducis militiam secutus est. (k)

(a) *Witichind Corbei. Lib. 1. Pag. 637. ap. Meibom. tom. 1. Rer. Germ.*

(b) *Lib. 2. cap. 7. ap. Schilter. pag. 104. Rer. Germ.*

(c) *Lib. 1. pag. 329. ap. Leibnit. tom. 1. Rer. Brunswie.*

(d) *Ad Ann. 920. ap. Eckard. tom. 1. Rer. Germ. pag. 329.*

(e) *Ditmar. l. c.*

(f) *Gerard. Vita S. Udalrici cap. 28. ap. Mabillon. Act. SS. Benedicti. Seculo V. pag. 458.*

(g) *Ekke-*

(g) *Ekkehard. Jun. de Casib. S. Galli cap. 10. ap. Goldast. tom. 1. Rer. Alemann. pag. 47.*

(h) *Loc. cit.*

(i) *Vit. S. Gerard. Bron. ap. Mabillon. l. c. pag. 266.*

(k) *Chronogr. Salsib. ap. Hansiz. l. c. pag. 146.*

§. VI.

Schon aber die bayerischen Herzogen, nach Arnulphs Tode ihre Bischöffe nicht mehr ernennen durften: so blieb ihnen doch, wie allen andern deutschen Herzogen, eine ausnehmende Befugniß bey den regelmäßigen oder kanonischen Wahlen über. Ich finde dessen einen vortreflichen und bisher fast unbekanntem Beweis in der Rede, welche der Erzbischof Bruno von Trier Anno 1106. auf dem Concilio zu Chalons gehalten hat. Er versicherte nämlich, daß die so genannten electiones canonice jure Imperii geschähen, petitione populi, electione cleri, *Affensu Honoratioris*, worauf erst die Belehnung cum baculo & annulo erfolgete. (a) Wir dürfen uns nicht lang bedenken, wer doch der *Honoratior* gewesen, dessen assensus so nöthig war. Das letztere Wort selbst führet uns schon in die Zeiten zurück, da unsere bayerischen Bischtümer *assensu Ducis*, und *consentiente Duce* gestiftet und vergeben wurden. Des Erzbischofs Sunzons Wahl *annuente Duce* Poppone schicket sich auch ganz gut hieher. Und da die Grafen mehrentheils *honorati* genennet worden: so können wir wohl den *Ducem* für den *honoratorem* gelten lassen: zu geschweigen, daß Du Cange mit vielen Beyspielen bewähret, daß ein *honoratus* kurz und gut ein wahrer und ächter Princeps, oder *præfectus provincie* gewesen sey. Es ist also aus dem Munde eines deutschen Erzbi-

Erzbischofs, der auf einem Concilio, in dem Namen des ganzen Reichs redete, klar, daß nach den deutschen Reichsgesetzen, bey allen kanonischen Wahlen der *assensus* des Landesherrn eine nöthige Bedingung gewesen. Und da die kanonischen Wahlen durch das berühmte calixtinische Concordat in allen Bisthümern auf ewig eingeführet, obiges Jus Imperii aber durch kein neueres Gesetz abgeschaffet worden ist: so dürften wir endlich mit leichter Mühe errathen, woher es kömmt, daß die bayerischen Landesherrn, noch heut zu Tage, ihre Commissarien zu den Bischofswahlen absenden, die in den bayerischen Stiftern vorgenommen werden. Wir wissen auch igo, warum unsere Herzogen sich so sehr gegen die Wahlen gesträubet haben, so oft man ihren *assensum* vernachlässiget hat. Und, da wir bey den landsässigen Stiftern, Meissen, Naumburg, und Merseburg, Brandenburg &c. ein gleiches finden: so ist wohl kein sicherer Schluß zu machen, als dieser: daß unsere bayerischen Stifter, so gut als jene, unter der Hoheit ihrer Landesherrn gestanden sind.

(a) *Suger. Vita Ludov. VI. Grossi ap. Duchesne Script. Rer. Francic. tom. 4. pag. 289.*

§. VII.

Es wird aber nicht ohne Nutzen seyn, wenn ich einen Blick auf die bayerischen Geschichten, unter den Nachfolgern Arnulphs werfe, deren keinem er, nach Bischofs Ditmars Zeugniß, seine singularem Potestatem hinterlassen hat. Neben sie also einige Landeshoheit über ihre Bischöffe aus: so ist es wiederum ein unumstößlicher Beweis, daß eben diese Landeshoheit von nichts we-

niger,

niger, als von einer Begnadigung herrühret; sondern, daß sie eine wichtige Folge der Landesherrschaft selbst gewesen ist. Ich könnte schon das Breve des Pabsts Leo VII. an den Herzog Eberhard, des großen Arnulphs Sohn, anführen, in welchem Se. Heiligkeit diesem auftrug, den statum ecclesiae, und integrum cultum im Erzstifte Salzburg zu befördern; (a) welche Namuthung zu allerhand schönen Schlüssen Anlaß geben dürfte. Ich könnte auch als etwas recht sonderbares anführen: daß Anno 948. Bischof Landbert von Freysingen nebst den Regierungs-Jahren Kaisers Ottos I. auch des Herzogs Bertholds erwähnt: actum Frisingæ Anno J. D. 948. Anno X. Regis Ottonis, sub *Duce Peratoldo*. (b) Allein ich eile zu Herzoge Heinrichen I., dem Bruder des K. Ottos I., von welchem wir wissen, daß er, dem Legi Bajuvariorum zu folge, den Erzbischof Herold von Salzburg gerichtet, und seiner Augen beraubet hat: weil er die Ungarn nach Baiern berufen hatte: *Inimicos infra Provinciam invitavit*. (c) Gegen welches Urtheil der Pabst Johannes XIII. nicht das mindeste einzuwenden hatte: in betracht, daß jener pro culpa & perfidia temeritate, und daß er contra *Seniorem suum rebellis & infidelis* gewesen, war geblendet worden. (d) Den Patriarchen von Aquileja aber ließ Herzog Heinrich noch ärger strafen. Die Ursache schämet sich Bischof Ditmar zu sagen: *causas ponere nolo*. Sie muß aber wohl mit unter den vier Fällen gewesen seyn, in welchen das Lex Bajuvariorum erlaubte, daß der Herzog seine Bischöffe verurtheilen und verdammen möchte. (e) Ich finde ferner in zweien freysingischen Urkunden: actum est Frisingam A. J. D. 955. sub *Duce Heinricho & comite Aribone*: welcher letztere königlicher Richter war, und also von Nichts wegen

zu allen Tauschen und andern Handlungen gehdrete; der Herzog aber nicht anderst, als vermög seiner Landeshoheit. (f) Noch eine sonderbare Stelle finde ich in dem Leben des Heil. Godeharts, Abbt's von Niederaltaich, und nachmaligen Bischofs von Hildesheim: daß Herzog Heinrich seinem Bruder und Kaiser Otto I. nicht zugelassen hat, das mindeste wegen der Kirchendisziplin in Baiern anzuordnen. (g) Es war nämlich dieses eine landesherrliche Befugniß, über welche auch Herzog Heinrich oder Hezilo II. des vorigen Sohn und Nachfolger redlich gehalten hat. Wir wissen, daß er den Heil. Bischof Wolfgang von Regensburg gebethen, ja auch ihm befohlen hat, (commisit tam petendo, quam jubendo) die obere und niedere Münstere in Regensburg zu reformiren, weil er *Ducatus Monarchiam tenebat in Pagoaria*: und der Heil. Wolfgang, *tali Autoritate roboratus*, reformirte hierauf nicht nur jene Stifter, welche unmittelbar unter dem Herzoge stunden; sondern auch alle andre, tam in sua Ditione quam in aliena. (h) Diese Ausdrücke sind ziemlich klar gerathen: ich glaubte daher meine Leser zu beleidigen, wenn ich nur die geringsten Schlüsse daraus ziehen wollte: so wenig, als aus der Formel: *interveniente Duce*, welche in allen kaiserlichen Begnadigungsbriefen vorkommt, die den bayerischen Hoch- und andern Stiftern ertheilet worden. Noch weit deutlicher aber lautet die Tübingsche Landtagsurkunde dieses Herzogs von Anno 980, welche Aventin aus dem passauischen Archiv hervorgezogen hat; *Heinricus Bajoariorum Dux in Marca Luitpoldi Marchionis, congregatis Episcopis, comitibus, proceribus, plebe regni, publico placito &c.* (i) Herzog Heinrich IV, oder Kaiser Heinrich II. der Heilige, so lang er *Dux regni Bajoariae* war (denn dieser Namen ist unter ihm

ihm noch ganz gemein) dieser fromme und heilige Herr, sage ich, folgte den Fußstapfen seiner Vorfahrer nach. Er ernannte ganz willkürlich die bayerischen Abbt'e; und obschon der Heil. Godehard; den er zum Abbt'e von Niederaltaich gewählt, (*praeposere voluit*) sich zwey Jahre lang entschuldiget, so hat er doch endlich diese Würde juxta *Ducis decretum* angenommen. (k) Ließt man aber die niederaltaichischen Urkunden in des Hunds Metropoli: so wird man finden, daß Niederaltaich schon damals so gut, als irgend ein bayerisches Stift mit kaiserlichen und königlichen Befreyungen begnadiget war. Noch eine ganz deutliche Spur der Landeshoheit Herzogs Heinrichs III. über seine Bischöffe zeigt uns Adelbold. Nämlich, da der verbliebene Leichnam des Kaisers Ottos III. aus Italien nach Acken zur Begräbniß geführt wurde: so empfingen ihn aller Orten die Landesherrn. Und da kömmt Herzog Heinrich, *cum Bavaricis Episcopis & comitibus*, und begleitet das *Corpus Senioris sui*, (l) von der italiänischen Gränze bis nach Augsburg: da die Schwaben den Leichnam übernahmen; Heinrich aber seine Begleitung auseinander gehen ließ: *cum Pace dimisit*. Sollte es so gar uneben seyn, bey dieser Gelegenheit noch zu erwähnen, daß, da Kaiser Heinrich II. zum erstenmale nach Sachsen kam, der sächsische Herzog Bernhard die Erzbischöffe, Bischöffe und Stände dieser Provinzen versammelt, und in ihrer aller Namen die Huldigung geleistet hat? (m)

(a) Hund. Metrop. tom. 1. pag. 35.

(b) Meichelb. tom. 1. Instrum. n. 1030. pag. 444.

(c) Ditmar. Merséb. lib. 2. pag. 359.

Lex Bajuvar. tit. 1. cap. 11. §. 3.

(d) Epistola Joannis XII. ad Synod. Ravennat. ap. Hund. l. c.

(e) L. c. judicetur Episcopus . . . pro istis Culpis damnetur.

- (f) Meichelb. l. c. pag. 445.
 (g) Vita S. Godehardi l. i. ap. Leibnit. Script. Rer. Brunswic. tom. 1. pag. 486.
 (h) Vita S. Wolfgangi cap. 17. ap. Mabillon. Sec. V. Benedict. pag. 821.
 (i) Oefele tom. 1. Script. Rer. Boicar. pag. 718.
 Hansiz tom. 1. pag. 226.
 (k) Vita S. Godehardi l. c. cap. 2. pag. 486.
 (l) Adelbold Vita Heinrichi sancti cap. 3. pag. 435. ap. Leibnit. l. c.
 Ditmar. IV. pag. 368.
 (m) Ditmar. V. pag. 368. l. c.

§. VIII.

Das eilfte Jahrhundert ist weit unfruchtbarer, als die vorgehenden und nachfolgenden, an ächten Zeugnissen und Beyspielen der herzoglichen Landeshoheit über die bayerischen Bischöffe. Die Ursachen hievon sind leicht zu begreifen. Man weiß ja, wie damals die Despoterey der fränkischen Kaiser mit dem Herzogthume Baiern gleichsam gespielt, und ihm bald diesen bald jenen fremden Fürsten aufgedrungen hat. Doch finden sich einige vorzügliche Urkunden in dem codice Tegernseensi, welche diesem Gottshause viele ausbündige Freyheiten ertheilen, und dennoch seine beständige Landsässigkeit keineswegs gehindert haben. Ich wende mich also gleich zu dem großen Herzoge Welfen, unter welchem der bayerische Staat in seine vorige Ordnung gekommen ist. Es braucht keine weitläufige Erzählung der unseligen Unruhen, welche zu dieses Herzogs Zeiten ganz Deutschland erschütterten. Genug, daß Herzog Welf anfanglich die Parthey R.

Heinr

Heinrichs IV. gegen den Pabst Gregorius VII. gehalten; nachgehends aber, nach dem Beyspiele des eyrigen Erzbischofs Gebhards von Salzburg, und Bischofs Altmanns von Passau, mit dem Kaiser zerfallen ist. Jedoch die Bischöffe von Regensburg und Freysingen blieben auf des Kaisers Seite, bis Anno 1088, da sie sich mit dem Herzoge Welfen vereinigten. Und da saget Bertholdus Constant: (a) *Principes Bajoriorum Duci suo Welfophoni reconciliati, cum eodem Duce Henricum armata manu invaserunt.* Ich kann mir nicht einbilden, daß, wenn es auch sonst nicht gewiß wäre, daß hier von den freysingischen und regensburgischen Bischöffen die Rede ist; (nachdem sie schon in einer Urkunde des Kaisers Ottons I. vom Jahre 940. *Principes Bawariensis regionis* genennet worden:) (b) jemand unter den *Principibus Bajoriorum* etwas anders als eben unsere bayerischen Bischöffe verstehen werde. Sollte aber je Herr Mathe daran zweifeln wollen: so ersuche ich ihn mir solches, auf mein Wort, nur einen kleinen Augenblick zu glauben, bis ich es beweisen werde. Ist aber Herzog Welf der *Dux suus* der bayerischen Bischöffe gewesen: was fließen da nicht für landsässische Folgen heraus? Eine andre merkwürdige Stelle liefert uns das Chronicon Reicherfpergense, bey Gelegenheit der zwistigen Wahl, welche sich nach des Erzbischofs Gebhards Tode in Salzburg zugetragen hat: da einige auf den Heil. Thiemo, andre aber auf den freysingischen Domdechant Adalbero gefallen waren, quod videntes illi, *ad quos pertinebat*, ineunt consilium. Und wer sind dann illi *ad quos pertinebat*? der päpstliche Legat und Herzog Welf mit den vornehmsten Stiftsbeamten. (c) Warlich eine wichtige Probe, daß der *assensus honoratiorum*, wie der Erzbischof Bruno

E 3

sagte,

sagte, bey den Bischofswahlen nöthig, und daß die Herzogen in Baiern die *honoratiores* der bayerischen Bischöffe gewesen sind.

- (a) *ad A. 1086. ap. Urstis. tom. I. pag. 358.*
 (b) *Meichelh. tom. I. pag. 171.*
 (c) *Chronicon Reicherspergensē ad A. 1088. ap. Ludewig. tom. I. Rer. Germ. pag. 233.*

§. IX.

Die übrigen welfhischen Herzogen haben nicht weniger mit größtem Eifer ihre landesherrlichen Rechte über die bayerischen Bischöffe behauptet. Das Leben des Herzogs Heinrich, des schwarzen, eines Sohns des Herzogs Welfens, giebt uns davon eine merkwürdige Probe. Der Kaiser Heinrich V. hatte Anno 1119. den Erzbischof Conrad von Salzburg aller seiner Rechte entsetzt, und vornehmlich seine metropolitanischen Befugnisse über die bayerischen Bischöffe angefochten. Conrad nahm deswegen seine Zuflucht zum Herzoge Heinrich: *ad vos ergo, quem fautorem nostrum esse novimus, pro recuperanda libertate ac potestate nostra clamamus & confugimus, ut causa nobiscum & pro nobis assistatis.* (a) Kaum war Herzog Heinrich der stolze im Jahre 1124. seinem ebengerühmten Vater nachgefolget, da er einen allgemeinen Landtag nach Regensburg ausschrieb, und allen *principibus* & *majoribus terræ* einen Landfrieden setzte, *quam juramento confirmari præcepit.* (b) Also theilte Herzog Heinrich seinen *principibus* (Bischöffen) & *majoribus terræ* (Grafen) befehle des Landfriedens aus. Und da muß man wohl sehr unwissend in dem Staatsrechte der mittleren Jahrhunderten seyn, wenn man in dieser einzigen Handlung nicht den

den stärksten Beweis der Landshoheit über die Bischöffe findet. Ich werde eine ganz gleiche Stelle unter Herzoge Otto II. anführen; und indessen erinnern, daß Herzog Heinrich seine Bischöffe nicht nur auf Landtage, sondern auch auf seine Hofstage berufen habe. Einmal heißt es, sein Hochzeitfest sey in Augsburg begangen worden, *convocatis principibus suis.* (c) Wenige Jahre darauf widersetzte er sich mit großem Nachdrucke der Wahl des Bischofs Heinrichs von Regensburg, die ohne seinen *assensum* geschehen war. Endlich tratt der Bischof seinem Herzoge die Grafschaft Hohenburg ab, und alsdann heißt es: *Episcopatus Ratisponensis in gratiam Ducis rediit.* (d) Nun ist es Zeit, daß ich dem Herrn Rathe den versprochenen Beweis führe, daß die bayerischen Bischöffe wahre *principes terræ* der Herzogen in Baiern gewesen sind. Diesen finde ich in einer prüflingischen Urkunde des Herzogs Leopolds in Baiern vom Jahre 1140. Der Herzog bestättiget vermög derselben einen Tauschvertrag zwischen dem Gottshause Prüflingen und Burggrafen Otto von Regensburg, und dieses in *presentia principum terre nostre videlicet, Heinrichi Ratisponensis Episcopi, Ottonis Frisingensis Episcopi, Ottonis comitis palatini* (e) Die übrigen Grafen folgen unter einer besondern Rubrik. Was kann deutlicher seyn? und wie vieles lehret uns nicht der Ausdruck *Principes*? nicht etwan schlechthin *nostrum*, nein! *Principes terre nostre*, zu unserm Lande gehörige Fürsten, und zwar solche, die mit den bayerischen Pfalzgrafen in einem Grade stunden.

Unter Herzoge Heinrich dem Löwen finden sich noch weit mehrere und gewissere Spuren des herzoglichen *juris regii* über die

die bayerischen Bischöffe. Man weiß, daß dieser Herr durch den Ausspruch der bayerischen Landstände, sein väterliches Herzogthum Baiern zwar wieder erhalten hat, aber doch das Herzogthum Oesterreich, mit aller darauf haftenden Landshoheit, an seinen Stiefvater, Heinrich Falsamergott, abtreten müssen: und unter dieser Landshoheit war auch die Oberherrschaft über die oesterreichischen Bischöffe und übrigen clerum begriffen. (f) Im Jahre 1161. hielt Herzog Heinrich der Löw einen allgemeinen Landtag (curiam generalem) zu Regensburg, auf welchem nebst vielen Neben auch der Bischof Gebhard von Eychstätt erschienen. (g) Im folgenden Jahre schrieb der Herzog einen andern Landtag nach Karpheim unweit Schardinggen aus, worauf die *Principes Bajoriarum* wieder berufen (convocati) worden, (h) und einen Streit zwischen dem Probst Gerhohn von Reichersberg und dem Grafen Berthold von Bogen entschieden. Bey dieser Gelegenheit führet der reichersbergische Geschichtschreiber eine feine Urkunde des Erzbischofs Eberhards von Salzburg an, in welcher dieser ganz wohlbedächtlich bezeuget: daß die Probstei Reichersberg, quantum attinet ad possessionem legitimam (oder jure fundi, wie es Anno 1156. hieß) nach Salzburg gehörete, quantum ad Regimen seculare aber den Herzogen in Baiern unterworfen sey. (i) Ich wüßte nicht leicht eine Stelle zu finden, worinnen die Grundherrschaft der bayerischen Bischöffe mit der Landshoheit der Herzogen deutlicher contrastire. Endlich muß ich nicht vergessen, daß noch im Jahre 1174. Herzog Heinrich der Löw einen Landtag in Heringen gehalten hat, worauf unter andern auch Bischof Diepbold von Passau erschienen ist. (k)

(a) *Hansiz*

- (a) *Hansiz*. tom. 2. pag. 943.
 (b) *Monach. Weingartens. de Guelfis* cap. 11. ap. *Leibnit.* tom. 1. pag. 786.
 (c) *Conrad. Ursperg.* pag. 211. ad A. 1127.
 (d) *Conr. Ursperg.* l. c. *Monach. Weingart.* cap. 12. l. c. *Hund. metrop.* 1. pag. 132.
 (e) *Orig. Guelf.* tom. 2. pag. 554. ex *Weiseri fundatione Prussingens.*
 (f) *dipl. Frider. I. ex origin. edit.* ap. *Senkenberg.* von dem lebhaften Gebrauche. pag. 123. *Schroeter oesterrich. Staatsrecht.* tom. 1. pag. 139.
 (g) *Hund. Stamb.* tom. 1. pag. 28.
 (h) *Chron. Reichersp. A.* 1162. pag. 282. l. c.
 (i) *Ibid. A.* 1156. pag. 269. & ad A. 1162. pag. 284.
 (k) *Rettenpach. Annal. Cremifanens.* pag. 163.

§. X.

Hier nöthiget mich die Wahrheitsliebe zum zweytenmale, einen kleinen Fehler zu bemerken, den der bereits oben erwähnte gelehrte und berühmte Verfechter des juris regii der bayerischen Herzogen begangen hat. Es gefiel ihm nämlich, gegen den Herrn Rathe zu behaupten, und aus dem Helmold zu beweisen: daß Kaiser Friderich I. unserm Herzoge Heinrichen das Recht, die bayerischen Bischöffe zu ernennen, neuerdings ertheilet habe. Ich will nicht erwähnen, daß Kaiser Friderich keineswegs dazu berechtigt gewesen wäre, nachdem das gesammte Reich sich im Jahre 1122. dieses Rechts begeben, und dagegen die kanonischen Wahlen eingeführet hatte. Es ist mir gung, daß Helmold ganz gewiß und augenscheinlich bloß allein von den mecklenburgischen Bisthümern

D

redet,

redet, und nicht einmal im Traume an unsre bayerischen gedacht hat. Wer weis nicht, daß Herzog Heinrich der Löw, als Herzog in Sachsen, den Slaven das heutige Herzogthum Mecklenburg entriß, und darinnen die 3. Stifter, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg angeleget hat? worauf Kaiser Friederich I. in betracht, daß der Herzog diese Lande *in clypeo & gladio suo* und *jure belli* erobert hatte, (a) demselben das Recht gab, *in omni terra Slavorum* Bisthümer anzulegen, und die neuen Bischöffe zu belehnen; welches um soviel weniger gegen das concordat von Anno 1122. lief, je gewisser ist, was Helmold ebenfalls bezeuget, daß in den eroberten Landen sola Ducis autoritas attendebatur. (b) Nachdem nun Helmold dieses alles weitläufig erzählt: so folget endlich die Stelle, welche den gelehrten Herrn . . . in Irrthum verleitet hat: *compositis rebus in Bavaria, Henricus . . . Clero Lubecenfi dedit Episcopum Conradum.* (c) Es ist mir gnug, dieses Versehen angemerket zu haben. Wer die hieher gehörigen Urkunden zu lesen begehret, der wird selbige in dem unsterblichen Werke, *origines guelficæ*, antreffen. (d)

(a) Helmold. Chron. Slavor. lib. 1. cap. 69. 87.

(b) l. c. cap. 73.

(c) ibid. lib. 2. cap. 1. § 9.

(d) tom. III. cod. probat. pag. 470. § 511.

§. XI.

Nun habe ich endlich den glückseligen Zeitpunkt erreicht, da die zu Cronen gebornen Enkel Herzogs Arnulphs des großen, nachdem sie ganze 235. Jahre lang einer fremden Gewalt unterworfen gewesen, ihren uralten bayerischen Thron wieder bestiegen

stiegen haben. Die Gelegenheit und übrigen Umstände dieses großen Vorgangs gehören nicht hieher, als in so fern die neuern Geschichtschreiber und Staatsrechts-Lehrer sich beykommen lassen: der uralte bayerische Hauptstaat sey damals völlig getrennet, und die Bischöffe dieser Lande der Oberherrschaft ihres Herzogs gänzlich entzogen worden. Ich habe mir viele Mühe gegeben, den Grund dieser fast allgemeinen Meynung zu erfahren; aber mit so unglücklichem Erfolge, daß mir noch keine einzige Urkunde, noch irgend eine Stelle aufgestoßen ist, woraus jene Befreyung der bayerischen Bischöffe gefolgert werden könnte. Ich weis wohl, daß die slavischen Bischöffe damals Reichsstände geworden sind; aber was haben diese mit den bayerischen gemein, die schon viele Jahrhunderte vorher Reichsglieder waren? Ich weis auch, daß einige große Publicisten den Arnold von Lübeck anführen, welcher meldet: Kaiser Friederich I. habe allen Bischöffen befohlen, *ut sua reciperent, quæ (Henricus Leo) in beneficio habuerat.* (a) Aber wem wird doch träumen, daß die Landeshoheit über die bayerischen Bischöffe von diesen Bischöffen selbst zu Lehen gegangen sey? Da nun 1. kein tauglicher Beweis vorhanden, mit welchem die angebliche Exemtion der bayerischen Bischöffe, von der Landshoheit der Herzogen, aus dem wittelsbachischen Geschlechte, könnte unterstützet werden; 2. Hingegen ausgemachten Rechts ist, daß keine Veränderung vermuthet, oder ohne tauglichen Beweis geglaubet wird; 3. Absonderlich, wenn die Veränderungen etwas odioses und den Rechten eines Dritten schädliches im Munde führen; wohin dann freylich alle Exemtionen gehören: So könnte ich es zweifelsohne dabey bewenden und Herrn Rathe die Sorge überlassen, die Befreyung der bayerischen Bischöffe zu erweisen.

weisen. Ich will aber großmüthig handeln, und ihm darthun, daß diese Bischöffe im Jahre 1180. keineswegs von der Landshoheit der Herzogen in Baiern sind entlediget worden.

(a) *Lib. 2. cap. 24. pag. 276.*

§. XII.

Gleich unter Herzoge Otto III. zeigt sich diese Landshoheit in ihrer völligen Größe. Aventin, dem ich in diesem Zeitpuncte gern glaube, versichert: Erzbischof Conrad von Salzburg habe folgende Denkschrift in den Grundstein seiner neuerbauten Domkirche legen lassen: XIV. Kal. Mart. Imperante Friderico I. Augusto, & Henrico ejus Filio, Cæsare; *Ottone de Wittelspach inclyto Bajorum Duce.* (a) Anno 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig I. und Bischöffe Conrad von Regensburg, *allenu chori & ministerialium*, ein wichtiger Vergleich geschlossen, auch vom Kaiser Philipp in allen seinen Puncten ausdrücklich bestätigt: vermög dessen die beyderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischöffe in den Bann, von dem Herzoge aber in die Acht sollen gethan werden. Da nun bekanntermassen die Achts erklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumet: so sind die Schlüsse davon handgreiflich. Noch weit merkwürdiger aber ist, daß vermög dieses Vergleichs *Dux in consilio familiari Electionis Episcopi sicut unus ex Canonis & ministerialibus recipiendus est & audiendus.* (b) Dieser letzteren Verordnung zu folge fand man Anno 1227. sehr übel, daß ein Theil des Capitels mit den Erbbeamten sich unterstund, den Bischof

Bischof Gottfried zu wählen, *non expectato Cæsare vel Duce:* (c) wie dann solche Wahl auch gänzlich verworfen worden. Auch dieses ist sonderbar, daß Anno 1231. alle bayerische Bischöffe der Beysetzung Herzogs Ludwigs I. in Scheyern beygewohnt haben. Im Jahre 1233. heißt es bey dem niederaltaichischen Mönche, Heinrichen Stero: (d) *Otto (III.) Dux Bawarix curiam celebrandam Ratisponæ indixit*, quam propter indignationem Regis Heinrici apud *Landshut* celebravit. Und auf dieser erschien Erzbischof Eberhard II. von Salzburg. (e) Nachdem aber der Frieden zwischen dem Herzoge und dem römischen Könige wiederhergestellt worden: so hielt der Herzog endlich seine *curiam solennem* zu Regensburg, cui, saget Stero, (f) *Archiepiscopus Salisburgensis & omnes Episcopi Bawarix* interfuert. Im Jahre 1239. ward ein neuer Landtag nach München ausgeschrieben: auf welchem Erzbischof Eberhard von Salzburg, wegen einer nöthigen Reise, nicht erscheinen konnte, und sich deswegen bey dem Herzoge gar sehr entschuldigte, mit angehenktem Versprechen: *se omni diligentia servaturum*, quæ ibi *statuta* fuerint. (g) Anno 1241. war wieder ein Landtag zu Regensburg, auf welchem die sämtlichen Bischöffe dem Herzoge Otto solang bittlich anlagen, bis er den berühmten passauischen Dechant Albert von Beheimb, als einen Landfriedensförder, in die Landacht erklärte. (h) Endlich hielt Herzog Otto im Jahre 1244. einen großen Landtag in Regensburg, *presentibus Eberhardo Salisburgensi Archiepiscopo & aliis Principibus*, und machte einen Landfrieden, den er nebst allen seinen Bischöffen, Grafen und Edlen beschwor. Der Herr P. Hansitz (i) hat die Handlungen dieses Landtags stückweise herausgegeben. Sie fangen so an: Anno 1244. *Otto Comes Pal. Rhen.*

& *Dux Bavariae* hanc formam pacis juramento confirmavit, jurantibus secum, *Eberhardo* Salisburgensi Archiepiscopo, *Rudgero* Pataviensi, *Sifrido* Ratisponensi, *Chunrado* Frisingensi, *Federico* Eichstettenfi, *Heinrico* Babebergenfi Episcopis, similiter universis comitibus ac nobilibus cum ipsis jurantibus &c. das merkwürdigste dabey ist dieses, daß beschloffen wurde: si aliquis *Episcopus* aliquem imbanniverit, & ille contumaciter 40. dies imbannatus perseveret, *Duci per litteras suas infinnuet*, & *Dux* ipsum statim *proscribet*. E converso *Dux* de contumace *proscripto* nunciet *Episcopo*, & nec imbannatus nec *proscriptus* absolvatur, nisi ab eo, qui ipsum prius ligavit: nisi probaverit, quod temerè vel ob invidiam ipsum *Episcopus* absolvere noluerit, tunc statim à *Duce* secundum *ius* absolvatur &c. So gestehen also die sämtlichen baierischen Bischöffe ihrem Herzoge dasjenige Recht ein, welches ihm zu Regensburg Anno 1205. und 1213. durch einen eigenen Vertrag war anerkannt worden: nämlich das hohe Regal der Landacht. Sie gestehen ihm ein, daß Sie keineswegs in die Acht erklären können. Sie gestehen ihm ein, daß sich seine Aichtserklärung über alle ihre Stifter vollgültig erstrecke: und, was sonderbar genug ist, sie dürfen nicht untersuchen, ob der Herzog etwan bey seinen Aichtungen aus besondern Leydenschaften zu Werke gegangen sey? Nein! aber der Herzog ist befugt, die Entschuldigungen des Verbannten anzuhören, und ihn von der Acht nach Gutbefinden zu entledigen. Damit aber Herr Rathe dieses Zeugniß ja nicht verwerfe, oder etwan für ein besonders Indult ansehe: so will ich ihm aus dem alten Landrechte, welches der Herr Abbt Schannat aus einer ingolstadtischen Handschrift herausgegeben hat, und das, der Sprache und andern Umständen nach, ein

baierisches

baierisches Landrecht aus dem 13. Jahrhundert ist, aus diesem verehrungswürdigen Gesetze will ich folgende Stelle ausschreiben: (k) Ehumt der Mann in dy Acht vor geistlichem Gericht und ist darinn sechs Wochen und ainen Tag, man tut im wol vor weltlichem Gericht mit Recht in dy Acht, und kumpt er vor weltlichem in die Acht, man tut in wol in geistlich Gericht ze Pan: und kumpt er ee in den Pan den in dy Acht, man soll auch in ee von dem Pan lassen, und kumpt er auch ee in dy Acht ee in den Pan, er auch ee aus der Acht komme ee aus dem Pan: yetweder der Richter soll in aus dem Pan lassen ee das er von den Schulden kompt. Sollte man nicht meynen, daß dieses Gesetz der Stoff oder eine Folge von obigem Landtagspruche sey? Auch hier contrastiren die weltlichen und die geistlichen Gerichte vortreflich miteinander. Und wenn man endlich weis, was die Landsacht ist: so wird man bald auf die Schlüsse fallen, welche ganz natürlich aus jener Landtags-Verordnung fließen. Nun will ich weiter gehen. Anno 1250. wurde Bischof Rudiger von Passau von dem Pabste abgesetzt, und Berthold von Sigmaringen an seine Stelle gewählt, dem das ganze Stift sogleich huldigte, contra voluntatem *Conradi Regis & Ottonis Ducis Bavariae*, welcher letztere aber deswegen einen Krieg angefangen hat. (l) Im Jahre 1257. aber erteilet Bischof Conrad von Freysingen der Abbtbey Tegernsee eine Urkunde: *Regnantibus Ludwico & Heinrico Ducibus Bavariorum*. (m) Um eben diese Zeit, nämlich Anno 1262. machte Bischof Otto von Passau einen merkwürdigen Vergleich mit dem Herzoge Heinrichen von Niederbayern, in welchem unter andern auch beschloffen wurde: in *prediis ipsius Episcopi præter antiqua jura judicium non exercebimus nos vel nostri*. Es waren also alte Rechte

Rechte vorhanden, und zwar solche, die eine Gerichtbarkeit nach sich zogen. (n) Von eben diesem Stifte Passau muß ich noch die synodal Handlungen vom Jahre 1284. anführen, worinnen Bischof Godfried I. alle diejenigen in den Bann gethan hat, die einige Güter oder Lehen seines Bisthums unrechtmäßiger weise besitzen würden: quod statutum, fährt er fort, non solum ad nos & Ecclesiam nostram, sed etiam ad *Principem terræ*, nec non ad omnes *Prælatos terræ diœcesis nostræ* extendi volumus. (o) Ich brauche nicht lang zu untersuchen, wer doch der *Princeps terræ diœcesis Passaviensis* mag gewesen seyn. Ob der *Ens* war es ganz gewiß der Herzog von Oesterreich. Wird Herr Rathe dießseits der *Ens* einen andern finden, als den Herzog in Baiern: so soll es mir eine seltene Entdeckung seyn. Daß aber die Herzogen von Oesterreich die Landesherrn der passauischen Bischöffe ob der *Ens* gewesen sind, erhellet aus der Unterschrift jener Urkunde vom Jahre 1362. da die Herzogen von Oesterreich sagen: *nomina principalia Prælatorum & Baronum Ducatum nostrorum* sunt hæc: Vener. in Christo Dominus *Godfridus Pataviensis*, D. *Joannes Gurczensis* D. *Ulricus Seccoviensis*, & D. *Petrus Lavantiniensis*. (p) Endlich finde ich eine höchstmerkwürdige Ordnung und Friedbrief, welchen Bischof Heinrich von Regensburg Anno 1293. zwischen Ludwig und Otto Herzogen in Baiern aufgesetzt hat. Der erste Artikel ist: Wir setzen, daß die Bischöffe, und all Pfaffheit die allt freyheit und ihr alte Rechte haben, und das niemand jr die Gortzhaus . . . für den Vogt oder jemand ze layd zc. (q) So hatten also die bayerischen Bischöffe gewisse Rechte, die ihnen zustunden, und welche dahinaus liefen, daß sie niemand vor die herzoglichen Vögte laden durfte. Wäre es aber nöthig gewesen, dieser

alten

alten Rechte zu erwähnen, wenn sie nicht im übrigen unter der herzoglichen Hoheit gestanden wären?

Jeso führet mich die Zeitordnung auf ein sehr wichtiges Zeugniß. Herr Hofrath Mentke hat in seiner Sammlung deutscher Geschichtschreiber eine sogenannte *historiam Imperatorum* drucken lassen, welche bis auf das Jahr 1235. reicht, und deren Autor unter Kaiser Friederich II. gelebet hat: wie Herr Hofrath Mentke zur Gnüge bewiesen. (r) Dieser ungenannte Autor erzählt unter dem Jahre 920: daß Herzog Arnulph, vom Könige Heinrich I. *institutiones Episcopatum Bawarie* optinuit, & de cetero *Dux Episcopatus Bawarie* porrexit. Ex hoc igitur, fährt er fort, *Dux Bawarie Principibus terre sue imperat & eisdem ad curiam suam venire demandat*. Diese Stelle ist von unschätzbaren Werthe. Sie bestättiget, daß die bayerischen Bischöffe *Principes terræ* der Herzogen gewesen, und vorzüglich unter diesem Namen gemeynet sind. Sie lehret uns, daß noch zu den Zeiten Kaisers Friederichs II. den bayerischen Bischöffen auf die herzoglichen Landtage gebothen wurde: (demandant) Und daß sie der hohen Landsherrschaft der Herzogen unterworfen waren. (*Dux Principibus terræ suæ imperat*) Etwa 30. bis 40. Jahre hernach schrieb ein salzburgischer Mönch zu St. Peter ein sogenanntes *Chronicon Austriacum*, welches der P. Peg herausgegeben hat, (s) und das bis Anno 1275. geht. In diesem steht ausdrücklich: daß noch unter Kaiser Rudolph I. die bayerischen Bischöffe haben auf den herzoglichen Landtagen erscheinen müssen. Endlich kömmt am Schlusse dieses Jahrhunderts der niederaltaichische Heinrich Strero, und schreibt: daß bis Anno 1156. *quatuor Marchiones Austriæ & Stiria, Istria*

E

&

& Chambensis evocati ad celebrationem curiae Ducis Bavariae veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur. (t) Ich glaube nicht, daß etwas stärkeres noch bündigers könne begehret werden. Eben diese Worte finden sich noch in einer alten um das Jahr 1368. geschriebenen Chronick. (u) Ich gestehe gern, daß sie der Autor bey dem Scroo entlehnet hat; allein er müßte doch ein sehr einfältiger Mensch gewesen seyn, wenn er das sicut hodie sogar ohne Nachsinnen nachgeschrieben hätte. Vielleicht dienet er, die jetzt gleich vorkommende Stelle des Meisters Nospecks zu erläutern.

- (a) Lib. 7. cap. 621.
 (b) Hund. metrop. tom. 1. pag. 155. seqq.
 (c) Laur. Hochwart. catal. Episcop. Ratisb. lib. 3. cap. 1.
 (d) Chronic. August. h. a. ap. Freher. Rer. Germ. tom. 1. p. 522.
 (e) Chronic. Salisburg. ap. Hansiz. Germ. Sac. tom. 2. pag. 334.
 (f) loc. cit.
 (g) Hansiz. loc. c. pag. 340. 342.
 Oefele Script. Rer. Boicar. tom. 1. pag. 791.
 (h) Hansiz. Germ. S. tom. 1. pag. 380.
 (i) Germ. S. tom. 2. pag. 342.
 (k) Schannat. Samml. Histor. Document. pag. 270.
 (l) Chronic. Osterhov. ap. Hansiz. l. c. tom. 1. pag. 388.
 (m) Meichelbeck. tom. 2. Instrum. pag. 24.
 (n) dipl. ap. Hansiz. l. c. pag. 397.
 (o) dipl. ap. Hansiz. ibid. pag. 437.
 (p) Hansiz. l. c. pag. 467.
 (q) Oefele. tom. 2. pag. 117.
 (r) Menke Rer. Germ. tom. 3. pag. 74.
 (s) Pcz. Script. Rer. Austriac. tom. 1. pag. 684.
 (t) Chron. August. ad. An. 1152. ap. Urst. tom. 1. p. 519.
 (u) ap. Oefele tom. 1. pag. 339.

§. XIII.

§. XIII.

Es wäre Schade, wenn ich hier stehen bleiben wollte. Ich wage also noch einen Blick in das 17. Jahrhundert. Da erzählt Probst Heinrich von Dettingen, der um diese Zeiten lebete: daß im Jahre 1311. nach dem Tode des Herzogs Stephans von Niederbayern, ein Landtag zu Regensburg gehalten worden, um seine Erben auseinander zu setzen, arbitris Archiepiscopo cum Episcopis & nobilibus utriusque principatus. Und auf diesem Landtage erschienen Erzbischof Conrad von Salzburg, Bischof Wernhard von Passau, Johann von Brieyn, Albrecht von Gurl, cum multis aliis. (a) Nichts war regelmäßiger als diese Unterhandlung; denn, zu geschweigen, daß die alten bayerischen Gesetze den Ständen das Recht gegeben haben, ihre Landsherrn selbst zu wählen, wovon wir hier eine ziemlich neue Probe sehen: so ist bekannt, daß in den mittlern Jahrhunderten die zwißtigen Erbfolgsrechte in den deutschen Staaten gemeinlich durch die Landstände sind untersucht und beurtheilet worden. Baiern selbst giebt uns ein neues Beyspiel davon im Jahre 1340: da die Landstände dem Kaiser Ludwig V. das ausgestorbene Herzogthum Niederbayern zugesprochen haben. Und wer weiß, wenn die Landtagsurkunden genauer untersucht werden sollten, ob man nicht etliche Bischöffe unter den Richtern antreffen würde? Uebrigens ist dieses etwas sonderbares, daß, wie es scheint, auf eben dem Landtage von 1311. Otto Herzog von Niederbayern, concessione comitum & nobilium terræ, recepit proventus omnium religiosorum Episcoporum & Ecclesiasticorum, exceptis his, quæ propriis sumtibus excolebant . . . pro dissolvendo ære alieno. (b)

Diese Stelle schien noch abzugehen. Aus Erkenntlichkeit aber gab er allen Bischöffen, Prälaten und Pfaffheit, geistlichen und weltlichen, Graffen, freyen Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgern, armen und reichen, und gemaynem Land, eine Handveste über die Gericht: welche auch nach seinem Tode von allen damals regierenden Herzogen in Niederbayern bestätigt worden. (c) Hier erscheinen also die Bischöffe abermal mit den übrigen bayerischen Landständen, in einer Handveste über ihre und der andern Landsassen Gerichte, und der Herzog bedinget sich ausdrücklich: daß ihm alle Gerichte verbleiben sollen, on was wir nun Bischöffen, Klöstern, Pfaffen und Layen verkauft haben. Eben diese Formul befindet sich auch in den folgenden Bestätigungs-Briefen, mit dem Versprechen, daß, im Falle Sie, Herzogen, diese Handveste übertreten würden: so sollte Pfaffen, Graffen und Herrn frey stehen, sich gegen sie zu setzen, das sollen sie an ir treuen, eren und leib und gut nit entgelten. (d) Und damit ja kein Zweifel übrig bleibe: so will ich noch eine andre Urkunde der Herzogen in Niederbayern anführen, in welchen sie im Jahre 1322. denen Erbern Erzbischof von Salzburg und seinem Untertan dem Bischofen zu Regensburg, Passau, Bhiemsee und Freysingen versprochen, keine Vordrung oder Steuer, die unpillich ist, oder wir nicht Recht haben, zu nemen, von den vorgenannten Erzbischof, und Bischofen und menniglich von aller Pfaffheit. Wir sollen auch für übel nit haben, noch keinen Ansprach auf sy ziehen, ob der Erzbischof und die Bischofen und andre Pfaffen weltlich und geistlich sich mit geistlicher und weltlicher were und Ketzigung gegen uns setzen; im Falle nämlich die Herzogen sie in ihren Befreyungen stören würden. (e) Kaiser

Ludwig

Ludwig V. bestätigte nachgehends, als Herzog in Oberbayern, diese zwote Handfeste, und versprach: den Erzbischof und alle seine Pfaffheit in seinem Bistum Salzburg dabey zu schirmen. Zum Beschlusse will ich den ehrlichen Rudolph Rozpeck anführen, welcher Anno 1364. Notarius bey dem Bisdomegerichte zu Straubing war, und die Rechte aufgezeichnet hat, die einem Herzoge von Baiern in Regensburg angehöreten. (f) Er (der Herzog) schol seinen Hof da haben, den schol suchen der Bischof von Basenberg, der Bischof von Salzburg, der Bischof von Freisingen, der Bischof von Eichstett, der Bischof von Augspurg, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen: den schol der Herzog darichten, was sie zu klagen habent. Er schol auch hinc zu richten alle die Rechte, die der Künich von Rom Gewalt hat zu richten, hinc andern Bischofen zc. Hieraus erhellet, daß noch zu dieses Notarii Zeiten, der übrigens die Rechte seines Herrn wohl kannte, die bayerischen Bischöffe den Hof, (curiam) Hofgericht, der bayerischen Herzogen, wie vormals, besuchen mußten, und daß die Herzogen eben den Gerichtszwang über sie ausübeten, der dem Kaiser über die ganz unmittelbaren Bischöffe zustund. Es wird mir erlaubt seyn, eine Parallelstelle aus dem oben angezogenen uralten Landrechte hier anzuhängen. Er will uns lehren: wie dy Layenfürsten ir Hoffschulln gepieten. Ist es ein Herzog und sitzend Bischof in seinem Fürstenampt, dy schulln sin Hof suchen . . . alles das Recht, das der Künich hat gen den dy seinen Hof nit suchen, das hat der Herzog gen den dy seinen Hof nit suchen. (g) Meine Leser und Herr Rathe werden sich verwundern, daß jenes Landrecht so sehr genau mit Rozpecken und sogar auch mit seinen eigenen Worten übereinstimmt: so wie es

E 3

besser

besser oben die Landtagshandlungen vom Jahre 1244. vollkommen angeführet hat.

- (a) *Heinrici præpos. Ottingani Chronic. Bavariae ad A. 1311. ap. Oefele Ker. Boicar. tom. 1. pag. 695.*
- (b) *Idem loc. cit.*
- (c) *Koellneri antiquit. seu diplomatar. Bojoar. ap. Oefele tom. 2. pag. 140. in extenso ap. Lunig. de nobilit. mediat. tom. 1. pag. 567.*
- (d) *ap. Lunig. l. c. pag. 576.*
- (e) *Koellner. ap. Oefele. l. c. & pag. 141. 142.*
- (f) *ap. Hund. metrop. tom. pag. 178.*
- (g) *Landrecht cap. 20. ap. Schannat. loc. cit. pag. 181.*

§. XIV.

Dieses mag genug seyn, meinem Versprechen zufolge die Landeshoheit der Herzogen in Baiern über die bayerischen Bischöffe in dem 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14. Jahrhunderten zu beweisen. Und wie viele ausnehmende Proben gehen mir noch ab, die in den Archiven verborgen liegen, wohin mir nicht erlaubt war, noch zufrond, einen Blick zu wagen! Ich hoffe, meine Leser und Herr Rathe selbst werden sehr gern zugeben, daß die bayerischen Herzogen sich in den Jahren 1535. 1573. und 1583. mit größtem Rechte auf ein altes Herkommen, und perpetuam consuetudinem, berufen und ihr Jus Regium, oder Regalrechte über ihre Bischöffe darauf gegründet haben. Herr Rathe sieht zwar dieses alte Herkommen für etwas sehr geringes an, und sezet es den kaiserlichen Begnadigungen weit hinten nach. Es ist mir leid, daß ich auch hierinnen einer andern Meynung seyn muß. Ich bin aber gänzlich versichert, daß ein altes und ununterbrochenes

nes

nes Herkommen, in einem uralten Staate, wie Baiern ist, den besten und vortreflichsten Beweis abgiebt. Kaiser Friederich I. saget schon bey einer Gelegenheit, da es von dem Jure Regio und der Hohheit des ganzen deutschen Reiches die Rede war: *dud sunt, quibus nostrum regni debet Imperium, Leges sanctæ Imperatorum, & usus bonus patrum & prædecessorum nostrorum.* (a) Es ist auch ferner bekannt, daß kein einziges Gesetz bey unserm deutschen Reiche vorhanden ist, welches die Rechte der Landeshoheit, weder überhaupt, noch in den besondern Staaten bestimmt. Und wenn wir die Lehenbriefe der größten Fürsten durchsehen: so findet sich, daß die Kaiser sie belehnen mit alle und eben den Rechten, die ihre Vordere und Vorfahren besessen haben. Da bleibt ja unstreitig keine andere Richtschnur als eben das alte Herkommen übrig. Es ist ein untrügliches Zeichen eines neuen Staates, wenn er seine Vorrechte mit Gnadenbriefen belegen und beweisen kann. Sie führen uns nothwendig auf die Zeiten zurück, da er solche Vorrechte noch nicht hatte: und oft lehren sie uns die alten Staaten kennen, mit deren Nachtheil jener neuere gebildet und begnadiget worden. Ein alter deutscher Hauptstaat aber hat keine andere Rechte, als solche, die so alt als er selbst sind: und beyder Ursprung verliert sich in den Ursprüngen des ganzen deutschen Reiches. Er braucht keine Gnadenbriefe, als nur, um gegen diejenigen, welche andern ertheilet worden, verwahret zu werden; und dergleichen sollen die Herzogen von Baiern mehr als einen aufzuweisen haben.

(a) *Radevic. l. 10. ap. Urstis. tom. 1.*

§. XV.

§. XV.

Es liegt mir ſho noch ob, einigen vermuthlichen Einwürfen des Herrn Rathe zu begegnen. Er glaubet anfangs, daß die Erscheinung auf den Landtagen eben keine Probe der Landsäßigkeit sey; weil es sich wohl zutragen können, daß unmittelbare Stände einigemal auf Landtagen, aus besondern Ursachen, sich eingefunden haben. Ich glaube es auch; aber das sind wohl keine besondere Ursachen, wenn es von ihnen heißt: der Landsherr habe sie dahin erfordert, *ad curiam suam demandat, evocat, curiam indicit*; wenn es heißt: *tenentur*, sie sind gehalten gewesen, darauf zu erscheinen, wenn ihnen der Landsherr Befehle giebt; wenn sie vor seiner curia Recht nehmen müssen; wenn sie ihr Außenbleiben von den Landtagen entschuldigen und versprechen, sich den Schlüssen derselben gemäß zu bezeigen; wenn sie endlich solchen Handlungen beywohnen, und sie verrichten helfen, die nur vor Landstände gehören. Und dieses alles habe ich in den vorigen Absätzen von den bayerischen Bischöffen zur Genüge bewiesen. Die Berufung der Landtage ist unstreitig eine Wirkung der Landesbothmäßigkeit. Erfodert demnach der Landesherr seine Landstände auf dergleichen Versammlungen kraft der obersten Gewalt; so erscheinen die Landstände kraft der Landesunterwürfigkeit. Der Landesherr kann niemand als den Landesständen die Erscheinung anbefehlen. Wer demnach auf die Landtage erfodert worden und darauf erschienen ist: der muß nothwendig seinen landsäßischen Zustand einräumen. (a)

Ein anderer Einwurf des Herrn Rathe wird sich vielleicht auf die vortreflichen Befreyungs-Briefe der bayerischen Bischöffe gründen. Allein sollten sie wohl den herzoglichen Gerechtsamen sogar zuwider seyn? Einmal ist schon gewiß, daß die hochberühmte salzburgische Urkunde Kaisers Philipps vom Jahre 1208. die salzburgischen Erzbischöffe so wenig von ihrer Landsäßigkeit befreyet hat, daß sie vielmehr, nach wie vor, die bayerischen Landtage besucht haben. Hernach, wenn wir auch aus übergroßer Milde zugeben wollten: daß die Kaiser vollkommen befugt gewesen sind, bald diesen bald jenen Landstand von der bestgegründeten Landeshoheit zu befreyen: so bleibt doch allemal unstreitig, daß alle dergleichen Gnadenbriefe, die wider die Rechte eines unschuldigen Dritten laufen, auf das genaueste und mit allen nur möglichen Einschränkungen müssen verstanden werden. Und da könnte sich leicht ergeben, daß manche hochangekündigte Befreyungen dieses oder jenes bayerischen Bischofs, von der Landeshoheit seines Herzoges, auf nichts weiters hinauslaufen, als auf eine Befreyung von dem Gerichtszwange der herzoglichen Bigdome, und die Verlehlung eigener Gerichte. Ferner hat sich wohl ehe gefunden, daß in allen den obgemeldten Befreyungsbriefen keine einzige Stelle mag gelesen werden, die nicht mit ganz gleichen Ausdrücken in den Befreyungsurkunden unstreitiger landsäßischen Klöster und Abteyen angetroffen werden; und sollte ja etwas an dieser Vergleichung abgehen: so sind gewiß die Bischöffe von Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg &c. so hoch begnadiget gewesen, als irgend ein bayerischer Bischof; und daunoch hat es mit dem Landsäßiat jener vier Stifter von jeher seine gute Wege gehabt. Bey dieser der Sache Beschaffenheit könnte es endlich

F

noch

Ein

noch wohl gesehehen, daß Herr Rathe mit Sehnsucht und Freude, nicht zwar ein altes, sondern ein ziemlich neues Herkommen hervorsuchete, um die Landesunmittelbarkeit der bayerischen Bischöffe zu beweisen.

(a) Conf. Herrn Hofraths Stecken Abhandlung aus dem deutschen Staatsrechte.

§. XVI.

Wenn meine Absicht wäre, die ganze Abhandlung meines Herrn Gegners zu prüfen: so würden sich vielleicht noch verschiedene Puncten finden, die einen gerechten Widerspruch verdienen. Hieher gehören freylich die Bemühungen des Herrn Rathe, den großen Herzog Arnulph sein schwarz abzumahlen; die unerweisliche Beschuldigung: daß die deutschen Herzogen schier allezeit aus Uebermuth zum Aufruhr geneigt waren; so wie der noch weit mehr unerweisliche Lobspruch: daß die Kaiser die Sicherheit ihres Throns, und die Ruhe im Reiche ihrem mächtigen Clero allein schuldig gewesen; endlich der sehr verwägene Ausspruch: daß das *Lex Bajuvariorum*, vermöge dessen die Stände befugt waren, sich ihre Herzogen selbst zu wählen, sogleich nach dem Falle Thasilons aufgehoben worden. Doch das erste hat bereits der vortrefliche Herr P. Kandler widerleget: und das andere widerlegen die Geschichten der Kaiser Ottons I. Heinrichs IV. Heinrichs V. Philipps, Ottons IV. Friedrichs II. Adolphs und des großen Ludwigs V. mehr als zur Gnüge. Das Dritte aber

aber wird vielleicht jemand andern den Stoff zu einer eigenen Abhandlung leyhen. Ich werde also die gegenwärtige mit dem feurigen Wunsche beschließen: daß, wenn einstens die Nachwelt den erhabenen Maximilian Joseph allen tugendliebenden Fürsten zum Muster vorstellen wird, sie hinzusetzen möge:

GENUS IMMORTALE MANET, MULTOSQUE PER ANNOS
STAT FORTUNA DOMUS, ET AVI NUMERANTUR AVORUM.



Kurzge

Kurzgefaßter

Inhalt

Dieser

Abhandlung.

- Die Herzogen in Baiern haben von jeher einen wesentlichen Antheil an allen Bischofswahlen gehabt S. 14. 6. 7. 8. 9. 12.
Und für die Kirchendisziplin und die Erhaltung ihrer Stifter gesorget S. 1. 4. 7. 8. 12.
- Die Herzogen haben den Gerichtsbann über die Personen der Bischöffe besessen S. 1. 7. 9. 13.
Und ihnen Gesetze des Landfriedens gegeben S. 9. 12.
Sie haben die Landshoheit über die Stiffts-Untertanen ausgeübt S. 9. 12.
Insbesondere das Regal der Landacht S. 12.
Das Besteuerungs-Recht S. 12. 13.
Und die hohe Gerichtsbarkeit S. 12. 13.
Sie haben die Bischöffe auf ihre Landtage erfordert, welche darauf erscheinen müssen S. 1. 4. 7. 9. 12. 13.
Oder ihre Abwesenheit entschuldiget S. 12. •
Und alle Landtagshandlungen vollbracht S. 9. 12. 13.
Auch auf bloßen Hoftagen sich eingefunden S. 9. 12.
Vielfältig den Nahmen Landstände geführet S. 8. 9. 12.
Ihren Herzogen, denen sie mit Treuen zugethan gewesen 13.
Die Heersfolge geleistet. S. 1. 5. 7. 8.
Und die Regierungs-Zahre der Herzogen in Urkunden gebraucht haben 1. 4. 7. 12.
Und so weiter.